



KIP-Richtlinien für den ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) auf Futterbaubetrieben ohne Ackerbau

Die Koordinationsgruppe Richtlinien Tessin und Deutschschweiz (KIP) hat mit Unterstützung der AGRIDEA Lindau, der Schweizerischen Arbeitsgruppe für Integrierte Obstproduktion (SAIO), des Verbandes Schweizer Gemüseproduzenten (VSGP) und Vitisswiss (FSV) diese Richtlinien ausgearbeitet.

Die Richtlinien sind gültig ab 1. Januar 2019 für folgende Kantone:

Aargau, Appenzell-Ausserrhodon, Appenzell-Innerrhodon, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Glarus, Graubünden, Luzern, Nidwalden, Obwalden, St. Gallen, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, Tessin, Thurgau, Uri, Zug, Zürich.

Die KIP-Richtlinien sind vom Bundesamt für Landwirtschaft anerkannt.

7. Auflage, Januar 2019

Impressum

Herausgeber	Koordinationsgruppe Richtlinien Tessin und Deutschschweiz (KIP) c/o AGRIDEA, Eschikon 28, CH-8315 Lindau, Tel. 052 354 97 00 Fax 052 354 97 97, kontakt@agridea.ch, www.agridea.ch
Vertrieb	Inspektionsstellen, kantonale Beratung und Verwaltung
KIP-Mitglieder	Marcel von Ballmoos (KUL), Lorenz Escher (KOL, TG), Lorenz Eugster (SO), Diego Forni (TI), Stephan Furrer (Qualinova AG), Andreas Gruber (BL), Markus Hardegger (Vitiswiss), Lena Heinzer (SH), Erich Huwiler (AG), Lukas Keller (ZH), Martin Keller (Beratungsring Gemüse, Ins), Jürg Läng (Agrosolution AG), Barbara Mosimann (BE), Heiri Niederberger (KDNSZ), Martina Rösch (AGRIDEA), Nina Keil (ZTHT-BVET), Nicole Sozzi (bio.inspecta AG), vakant (SOV-SAIO), Roman Steiger (KUT), Robert Gantenbein (LIA, AI und AR), Peter Vincenz (GR)
Redaktion	Martina Rösch, AGRIDEA
Titelbild	Franz Sutter
Gestaltung	Rita Konrad, AGRIDEA

© KIP und AGRIDEA, 7. Auflage, Januar 2019

ISO 9001 – ISO 29990 – IQNet

Ohne ausdrückliche Genehmigung der Herausgeberin ist es verboten, diese Broschüre oder Teile daraus zu fotokopieren oder auf andere Art zu vervielfältigen.

Sämtliche Angaben in dieser Publikation erfolgen ohne Gewähr.
Massgebend ist einzig die entsprechende Gesetzgebung.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
Die ökologischen Ziele der Agrarpolitik	1
Die Bedeutung der KIP-Richtlinien	1
Einhaltung weiterer Gesetze	2
Nachweispflicht	2
Allgemeines zum ÖLN	3
Gesamtbetrieblichkeit	3
Nebenkulturen	3
Flächenabtausch und Nutzungsüberlassung von Betriebsflächen	3
Bewirtschaftung weit entfernter Produktionsstätten	4
Bewirtschaftung von Flächen im Ausland	4
Überbetriebliche Erfüllung des ÖLN	4
Tierschutz	5
Massgebende Flächen für die Berechnung der Beiträge	5
Kürzungen und höhere Gewalt	6
Aufzeichnungen	6
Fruchtfolge	8
Bodenschutz	9
Düngung	10
Nährstoffbilanz	10
Bodenanalysen	12
Pflanzenschutz	13
Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	13
Einsatz von Spritzgeräten	17
Förderung der Biodiversität	18
Anteil BFF an der landwirtschaftlichen Nutzfläche	18
Pufferstreifen	19
Rechtsgrundlagen und Vollzugshilfsmittel	21
Abkürzungsverzeichnis	22

Einleitung

■ Die ökologischen Ziele der Agrarpolitik

Die nachfolgenden KIP-Richtlinien helfen, die ökologischen Ziele der Agrarpolitik zu erreichen. Diese Ziele lauten:

- Förderung der natürlichen Artenvielfalt
- Senkung der Nitratbelastung im Grund- und Quellwasser
- Reduktion der Phosphor-Belastung in Oberflächengewässern
- Reduktion des Eintrags von Pflanzenschutzmitteln in Oberflächengewässer
- Tiergerechte Haltung

Die oben erwähnten Ziele sollen mit folgenden Massnahmen auf dem Landwirtschaftsbetrieb erreicht werden:

Angepasste Fruchtfolge und Bodenbedeckung	Anlage und Pflege von Biodiversitätsförderflächen (BFF) und Inventarflächen von nationaler Bedeutung gemäss NHG	Ausgeglichene Nährstoffbilanz	Einschränkung von Pflanzenschutzmitteln	Tiergerechte Haltung der Nutztiere: Tierschutz und BTS-, RAUS-Programm
---	---	-------------------------------	---	--

■ Die Bedeutung der KIP-Richtlinien

Die KIP-Richtlinien umfassen den ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN). Die Richtlinien basieren auf der Direktzahlungsverordnung (DZV). Die Originalverordnung finden Sie unter www.blw.admin.ch → Instrumente → Direktzahlungen → Rechtliche Grundlagen. Die Richtlinien haben den Anspruch, die gesetzlichen Auflagen in der Verordnung in einer verständlichen Sprache zu beschreiben. Die Direktzahlungsverordnung bildet die Basis für entsprechende Abgeltungen (Beiträge) und ist juristisch massgebend. Der Tierschutz ist Bestandteil des ÖLN.

Weitergehende Auflagen von Markenorganisationen und Labels wie SUISSE GARANTIE, SwissGAP und IP-Suisse sind nicht Bestandteil dieser Richtlinien.

■ Einhaltung weiterer Gesetze

Wenn Sie Direktzahlungen beanspruchen, müssen die landwirtschaftlich bedeutsamen Bestimmungen in Gewässerschutz-, Umweltschutz-, Natur- und Heimatschutzgesetzgebung eingehalten werden!

■ Nachweispflicht

Wenn Sie Direktzahlungen beantragen, müssen Sie der kantonalen Behörde den Nachweis erbringen, dass Sie den gesamten Betrieb nach den vorliegenden Richtlinien bewirtschaften.

Allgemeines zum ÖLN

Die Erfüllung des ÖLN ist eine Grundvoraussetzung für alle Direktzahlungen. Die Sömmerungsbeiträge sind davon ausgenommen.

■ Gesamtbetrieblichkeit

Der ÖLN ist gesamtbetrieblich. Sie müssen für sämtliche bewirtschafteten Flächen die vorliegenden KIP-Richtlinien einhalten. Ausnahmen siehe unten «Nebenkulturen» und ↘ Seite 4 «Bewirtschaftung von Flächen im Ausland».

■ Nebenkulturen

Eine Kultur mit einer Gesamtfläche von weniger als 20 Aren pro Betrieb darf anders als nach den Regeln des ÖLN bewirtschaftet werden. Für den Feldobstbau gelten im ÖLN die vereinfachten Mindestanforderungen der SAIO (SAIO-Richtlinien). Auch für Kleinanlagen unter 20 Aren gelten die SAIO Richtlinien. Siehe dazu ↘ Seite 13 «Einsatz von Pflanzenschutzmitteln». Wenn Sie Marken- oder Labelprodukte erzeugen, müssen Sie deren Anforderungen betreffend Mindestfläche beachten.

■ Flächenabtausch und Nutzungsüberlassung von Betriebsflächen

Sie können nur Flächen abtauschen mit Betrieben, die sich auch für den ÖLN angemeldet haben.

Betriebe, die Flächen abtauschen, müssen diese Flächen im Flächenformular nach der effektiven Bewirtschaftung im entsprechenden Jahr und nicht nach Eigentum oder Pacht deklarieren.

Ausnahmen gibt es im Gemüse- und Zwischenfutterbau. Die kurzfristige Miete von Parzellen zur Bewirtschaftung vor oder nach einer landwirtschaftlichen Hauptkultur im gleichen Jahr ist erlaubt. Beispiel: Ein Satz Salat nach Getreide. Das Gleiche gilt für den Zwischenfutterbau mit Herbst- und/oder Frühjahrsnutzung zwischen zwei Hauptkulturen ↘ «Regelung zur vorübergehenden Nutzung von Flächen («Kurzpacht»)» Im Feldbau gilt diejenige Kultur als Hauptkultur, welche die Parzelle während der Vegetationsperiode am längsten belegt ↘ «Landwirtschaftliche Begriffsverordnung». Betriebsflächen, die zur Nutzung einer Drittperson überlassen werden, müssen ebenfalls nach den vorliegenden Richtlinien bewirtschaftet werden.

■ Bewirtschaftung weit entfernter Produktionsstätten

Wenn Sie einen Betrieb mit mehreren Produktionsstätten haben und die Fahrdistanz zwischen diesen Produktionsstätten mehr als 15 km beträgt, wird für jede Produktionsstätte der Anteil BFF, gemäss Kapitel «Förderung der Biodiversität»
↳ Seite 18, separat verlangt.

Als Produktionsstätte gilt eine Einheit von Land, Gebäuden und Einrichtungen, die räumlich als solche erkennbar ist.

■ Bewirtschaftung von Flächen im Ausland

Sie müssen die Richtlinien für den ÖLN auch auf den angestammten Flächen im Ausland erfüllen. Davon ausgenommen ist der Anteil BFF.

Sie müssen den geforderten Prozentanteil von 7 % resp. 3,5 % BFF nur auf der Inlandsfläche erfüllen. Diese BFF müssen aber auch auf der Inlandsfläche liegen. Auf der nicht angestammten Auslandsfläche müssen Sie die Richtlinien nicht erfüllen. Wenn Sie die Nährstoffbilanz berechnen, müssen Sie jedoch die Inlandsflächen, die angestammten und die nicht angestammten Flächen berücksichtigen. Auf den Auslandsflächen kommt zusätzlich das Recht des entsprechenden Staates zur Anwendung.

■ Überbetriebliche Erfüllung des ÖLN

Zwei oder mehrere Betriebe können den ganzen ÖLN oder einzelne Teile davon zusammen erfüllen. Sie bilden zu diesem Zweck eine ÖLN-Gemeinschaft. Die Betriebszentren der beteiligten Betriebe müssen innerhalb einer Fahrdistanz von maximal 15 km liegen. Ein Betrieb kann sich nur an einer ÖLN-Gemeinschaft beteiligen. Die Beteiligung an einer ÖLN-Gemeinschaft muss schriftlich geregelt und vom Kanton bewilligt werden. Eine ÖLN-Gemeinschaft muss durch die gleiche Kontrollorganisation und über den vertraglich geregelten Bereich geprüft werden.

Folgende Teilbereiche oder Kombinationen davon können durch eine ÖLN-Gemeinschaft gemeinsam erfüllt werden:

- Gesamtbetrieb
- Nährstoffbilanz
- Anteile BFF
- Fruchtfolge, Bodenschutz und Pflanzenschutz zusammen

Werden bei der Kontrolle Mängel festgestellt, werden allen an der ÖLN-Gemeinschaft beteiligten Betrieben im entsprechenden Bereich die Direktzahlungen gekürzt.

■ Tierschutz

Im Tierschutz müssen Sie den Nachweis erbringen, dass die Vorgaben der Tierschutzgesetzgebung auf allen betriebseigenen Produktionsstätten für alle landwirtschaftlichen Nutztiere erfüllt sind.

Im Bereich Tierschutz gehören zum Nachweis alle erforderlichen Dokumente wie beispielsweise korrekt ausgefüllte Auslaufjournale. Die Vorgaben basieren auf dem Tierschutzgesetz, der Tierschutzverordnung, der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren sowie weiteren Vorgaben des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, BLV.

Für die Kontrolle verwenden die Kontrolleure oder die Kontrolleurinnen die Tierschutz-Kontrollhandbücher für die einzelnen Tierarten.

Die gesetzlichen Vorgaben sowie die Kontrollhandbücher sind auf der Homepage des BLV für alle einsehbar. Alle Dokumente können von dort heruntergeladen werden: www.blv.admin.ch → Tiere → Rechts- und Vollzugsgrundlagen → Kontrollunterlagen und -handbücher.

Im baulichen Tierschutz werden in erster Linie die notwendigen Abmessungen in den Ställen, wie Liegefläche und Fressplatzbreite, kontrolliert, das heisst, alles was mit baulichen Vorgaben im Stall zu tun hat. Im qualitativen Tierschutz wird vor allem die Tierhaltung überprüft – wie Belegung der Ställe, Beleuchtungsverhältnisse im Stall, Tierpflege und Tierbetreuung.

Wenn Mängel festgestellt werden, müssen diese in jedem Fall behoben werden; bei baulichen Mängeln verfügt der Kontrolleur oder die Kontrolleurin in der Regel eine Frist, bis zu welcher der mangelhafte Zustand behoben werden muss.

■ Massgebende Flächen für die Berechnung der Beiträge

Für die Berechnung der Beiträge sind die Flächen bei der landwirtschaftlichen Betriebsdatenerhebung des entsprechenden Kalenderjahres massgebend, die ganzjährig zur Verfügung stehen. Abgetauschte Flächen müssen immer vom Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin deklariert werden.

■ Kürzungen und höhere Gewalt

Wenn Sie die Richtlinien nur teilweise erfüllen, werden die Beiträge gemäss Kürzungsvorgaben (Anhang 8 DZV) gekürzt oder verweigert.

Können Sie aufgrund höherer Gewalt direktzahlungsrelevante Anforderungen nicht erfüllen, kann der Kanton auf Kürzungen oder Streichung der Beiträge verzichten.

Als höhere Gewalt gelten:

- Tod des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin
- Nicht vorhersehbare Enteignung von Betriebsflächen
- Zerstörung von Stallgebäuden
- Naturkatastrophen
- Seuchen, die den Tierbestand oder Teile davon befallen haben
- Schwere Schäden an den Kulturen durch Krankheiten und Schädlinge
- Ausserordentliche Wetterverhältnisse wie Starkniederschläge, Dürre, Frost, Hagel

Hinweis: Wenn Sie höhere Gewalt geltend machen wollen, müssen Sie innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntwerden der zuständigen kantonalen Behörde schriftlich Meldung machen und die entsprechenden Beweismittel erbringen.

■ Aufzeichnungen

Sie müssen für die Erfüllung der Nachweispflicht (↘ Seite 2 «Nachweispflicht») regelmässig Aufzeichnungen über die Bewirtschaftung des Betriebes machen. Die wichtigen Betriebsabläufe müssen mit diesen Unterlagen nachvollziehbar sein.

Sie müssen folgende Angaben machen:

- Parzellenplan oder -skizze mit Bewirtschaftungspartellen. Die BFF sind im Parzellenplan zu markieren. Abtauschflächen müssen im Parzellenplan eingetragen werden.
- Betriebsfläche und landwirtschaftliche Nutzfläche und übrige Flächen (Kopie landwirtschaftliche Betriebsdatenerhebung).
- Parzellenverzeichnis
- Feldkalender, Schlagkarten, Wiesenjournal, Wiesenkalender oder vergleichbare Aufzeichnungsdokumente mit Angaben über Düngung, Pflanzenschutz, inklusive Ergebnisse von Auszählungen und Kontrollen und Erntedaten und -erträge. Im Ackerbau braucht es zusätzlich Angaben zu Sorten, Fruchtfolge und Bodenbearbeitung. Die Aufzeichnungen sind laufend, spätestens aber bis 1 Woche nach Ausführung einer Arbeit, nachzuführen.
- Nährstoffbilanz und dazugehörige Unterlagen (Auszüge HODUFLU, Aufzeichnungen NPr-Futter, Lieferscheine usw.).

- Fruchtfolgerapport auf Betrieben mit mehr als 3 ha offener Ackerfläche. Im Rapport muss die Anbauabfolge der Kulturen auf den einzelnen Parzellen oder Schlägen rückwirkend auf 5 Jahre belegt werden. Im Gemüsebau müssen das Anbaujahr und die vorangehenden 6 Jahre (inklusive Tauschflächen) und für kurzfristige Miete das Anbaujahr und 2 vorangehende Jahre belegt werden. Die Aufzeichnungen werden ab Einstiegsjahr verlangt.
- Auslaufjournal für angebunden gehaltene Nutztiere und Pferde ohne permanenten Auslauf: Auslauf- und Weidetage sind spätestens nach drei Tagen im Journal einzutragen.
- Weitere Aufzeichnungen und Belege, sofern dies die Kontrollorganisation oder der Kanton verlangt.
- Sie müssen sämtliche Aufzeichnungen 6 Jahre aufbewahren.
- Stellen Sie einem Dritten Land für den Anbau einer Zwischenkultur wie Gemüse oder Zwischenfutter zur Verfügung, so ist der Dritte für die Aufzeichnungen auf diesem Landstück verantwortlich.

Die Kontrollstelle kann verlangen, dass bei der Kontrolle die Aufzeichnungen auf Papier vorgelegt werden.

Fruchtfolge

Es sind erst Auflagen zu erfüllen, wenn mehr als 3 ha offene Ackerfläche vorhanden sind. Für eine Übersicht der Fruchtfolgeauflagen siehe Vollversion der KIP-Richtlinien.

Bodenschutz

Es sind erst Auflagen zu erfüllen, wenn mehr als 3 ha offene Ackerfläche vorhanden sind und die Parzelle bzw. die Parzellen in der Talzone, Hügelzone oder Bergzone I liegt bzw. liegen. Für eine Übersicht der Auflagen zum Bodenschutz siehe Vollversion der KIP-Richtlinien.

Düngung

■ Nährstoffbilanz

Sie dokumentieren den Nährstoffhaushalt Ihres Betriebes mit Hilfe einer Nährstoffbilanz. Anerkannt dafür ist die Berechnungsmethode Suisse-Bilanz des Bundesamtes für Landwirtschaft und der AGRIDEA. Weitere verbindliche Informationen finden Sie in der Wegleitung Suisse-Bilanz des Bundesamtes für Landwirtschaft und der AGRIDEA, siehe www.agridea.ch → Shop → Publikationen → Aufzeichnungen, Nachweis → Suisse-Bilanz.

Bei der Kontrolle ist die abgeschlossene Nährstoffbilanz des Vorjahres (mit den Bewirtschaftungsdaten des Vorjahres) massgebend.

Sie müssen keine Nährstoffbilanz berechnen, wenn Sie keine N- oder P-haltigen Dünger zuführen und Ihr Viehbesatz pro Hektare düngbare Fläche folgende Werte nicht überschreitet:

max. 2,0 Düngergrossvieheinheiten (DGVE)/ha	Talzone
max. 1,6 Düngergrossvieheinheiten (DGVE)/ha	Hügelzone
max. 1,4 Düngergrossvieheinheiten (DGVE)/ha	Bergzone I
max. 1,1 Düngergrossvieheinheiten (DGVE)/ha	Bergzone II
max. 0,9 Düngergrossvieheinheiten (DGVE)/ha	Bergzone III
max. 0,8 Düngergrossvieheinheiten (DGVE)/ha	Bergzone IV

Die Kantone können bei Spezialfällen, z. B. bei Betrieben mit Spezialkulturen und bodenunabhängiger Tierhaltung, auch beim Unterschreiten der obigen Grenzen, eine Nährstoffbilanz verlangen. Sämtliche Verschiebungen von Hof- und Recyclingdüngern in und aus der Landwirtschaft sowie zwischen den Betrieben müssen in der Internetapplikation HODUFLU erfasst werden. Es werden nur die in HODUFLU erfassten Verschiebungen von Hof- und Recyclingdüngern für die Erfüllung der Suisse-Bilanz anerkannt.

Phosphorhaushalt

Der Phosphorhaushalt darf gesamtbetrieblich höchstens eine Abweichung von + 10 Prozent des Pflanzenbedarfs aufweisen.

Erstellen Sie einen bewilligungspflichtigen Bau und erhöhen den Tierbestand pro Hektare düngbare Fläche, dann gilt eine Abweichung von 0 Prozent, sofern Sie mindestens 1 GVE Nichtaufzutterverzehrer halten oder Hofdünger abgeben.

Der Kanton kann für bestimmte Gebiete und Betriebe die Regeln verschärfen.

- Können Sie mit anerkannten Bodenanalysen den Nachweis erbringen, dass die Böden unterversorgt sind, können Sie mit Hilfe eines gesamtbetrieblichen Düngungsplans einen höheren Bedarf an Phosphor geltend machen. Achtung: Wenig intensiv genutzte Wiesen dürfen nicht aufgedüngt werden.
- Sie können Phosphor in Form von Kompost und Kalk (z. B. Ricokalk) auf maximal 3 Jahre verteilen. In der Nährstoffbilanz ist das Anfangsjahr zu vermerken. Die Überschussmenge des in dieser Form zugeführten Phosphors muss jedes Jahr in die Nährstoffbilanz des Folgejahrs übertragen werden. Der mit diesen Düngern ausgebrachte Stickstoff muss jedoch vollständig in der Stickstoffbilanz des Ausbringjahres berücksichtigt werden.

Stickstoffhaushalt

Der Stickstoffhaushalt darf gesamtbetrieblich höchstens eine Abweichung von + 10 Prozent des Pflanzenbedarfs aufweisen.

Der Kanton kann für bestimmte Gebiete und Betriebe die Regeln verschärfen.

N-Düngung im Gemüsebau

Ist der gesamte Stickstoffbedarf einer Kultur höher als der Nettonährstoffbedarf, können Sie den Mehrbedarf in der Nährstoffbilanz anrechnen. Sie müssen den Mehrbedarf aufgrund von N_{\min} -Analysen für die einzelnen Kulturen nachweisen.

Düngung im Feldobstbau

Es gelten die Richtlinien der Hauptkultur, in der Regel die des Unternutzens. Unternutzen plus 1,5 kg N und 0,5 kg P_2O_5 pro Tonne Früchte bzw. 0,45 kg N und 0,15 kg P_2O_5 pro Baum. Lanzendüngung erlaubt.

Nährstoffbilanz im Zuströmbereich (Z_o)

Wenn Ihr Betrieb in einem vom Gewässerschutz ausgedehnten oberirdischen Zuströmbereich (Z_o) liegt und der Betrieb einen Phosphoreigenversorgungsgrad (Quotient aus Nährstoffanfall vor Hofdüngerabgabe und Nährstoffbedarf der Kulturen) von mehr als 100 Prozent gemäss Suisse-Bilanz aufweist, dürfen Sie maximal 80 Prozent des Phosphorbedarfs ausbringen. Können Sie mit Hilfe von offiziell genommenen Bodenanalysen nachweisen, dass keine Ihrer Parzellen die Bodenversorgungsstufe D («Vorrat») und E («angereicht») aufweist, dürfen Sie maximal 110 Prozent ausbringen.

■ Bodenanalysen

Sie müssen auf allen Bewirtschaftungsparzellen, die grösser als 1 ha sind (maximal 5 ha pro Analyse) mindestens alle 10 Jahre eine Bodenanalyse durchführen. Davon ausgenommen sind alle Flächen mit Düngeverbot, wenig intensiv genutzte Wiesen sowie Dauerweiden. Mehrere nebeneinander liegende Grundstücke mit den gleichen Bodeneigenschaften und mit analoger Bewirtschaftung (Kultur, Düngung) können bei der Probenahme für Bodenanalysen zusammengefasst werden. Die Analysen müssen von einem Labor ausgeführt werden, das vom Bundesamt für Landwirtschaft BLW anerkannt ist, siehe www.agroscope.ch → Themen Umwelt und Ressourcen → Boden, Gewässer, Nährstoffe → Verbesserung der Nährstoffeffizienz → Bodenuntersuchung und Laborzulassung. Die Analysen müssen die Werte für pH, Phosphor, Kalium, Bodenart nach Fühlprobe und für Acker- und Obstflächen auch die organische Substanz, geschätzt nach Farbskala enthalten. Es sind sowohl die AAE10-, die CO₂- als auch die H₂O10-Methode zulässig.

Sie müssen keine Bodenanalysen machen, wenn Sie keine N- oder P-haltigen Dünger zuführen und seit dem 1. Januar 1999 keine Parzelle die Versorgungsstufe D oder E aufweist, und wenn der Viehbesatz pro Hektare düngbare Fläche folgende Werte nicht überschreitet:

max. 2,0 Düngergrossvieheinheiten (DGVE)/ha	Talzone
max. 1,6 Düngergrossvieheinheiten (DGVE)/ha	Hügelzone
max. 1,4 Düngergrossvieheinheiten (DGVE)/ha	Bergzone I
max. 1,1 Düngergrossvieheinheiten (DGVE)/ha	Bergzone II
max. 0,9 Düngergrossvieheinheiten (DGVE)/ha	Bergzone III
max. 0,8 Düngergrossvieheinheiten (DGVE)/ha	Bergzone IV

Pflanzenschutz

■ Einsatz von Pflanzenschutzmitteln

Sie müssen grundsätzlich die Anwendungsbedingungen von Pflanzenschutzmitteln beachten. Es gibt zum Beispiel Mittel, deren Verwendung in Gewässerschutzzonen S2 oder S3, in Karstgebieten oder entlang von Gewässern eingeschränkt oder verboten ist. Diese Auflagen sind auch Teil des ÖLN.

Die auf den Etiketten der Pflanzenschutzmittelbehälter aufgeführten Sicherheitsabstände zu Nichtkulturland oder Oberflächengewässern (Spe3) können durch den Einsatz von driftreduzierenden Massnahmen entsprechend der Weisung des BLW reduziert werden. Im Folgenden sind die zusätzlichen ÖLN-Auflagen beschrieben. Für die im Text erwähnten Sonderbewilligungen sind die kantonalen Fachstellen für Pflanzenschutz zuständig. Sie müssen Sonderbewilligungen vor einer Behandlung einholen. Sonderbewilligungen werden schriftlich erteilt, sie sind zeitlich befristet und können Auflagen enthalten.

Tabelle 1: Allgemeine Auflagen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln

Gilt für alle Pflanzenschutzmittel	Zwischen dem 1. November und dem 15. Februar sind im Acker- und Futterbau Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln inklusive Schneckenmittel nicht erlaubt.
Granulate	Der Einsatz von insektiziden und nematiziden Granulaten ist im Acker- und Futterbau nicht gestattet. Der Einsatz ist nur mit Sonderbewilligung erlaubt.
Schneckenbekämpfung	Es sind nur Produkte mit dem Wirkstoff Metaldehyd oder auf der Basis von Eisen-III-Phosphat (wie Ferramol) erlaubt.
Fungizide	Der Einsatz ist unter Einhaltung der offiziellen Bewilligungen und Anwendungsvorschriften in allen Kulturen erlaubt.
Saatgutbeizung	Die Saatgutbeizen sind im ÖLN entsprechend ihrer Zulassung gestattet. Generelle Einschränkungen, wie etwa bei der Neonicotinoidbeizung, sind zu beachten.
Erdschnaken	Der Einsatz zugelassener Köder mit dem Wirkstoff Chlorpyrifos (wie Blocade, Cortilan und Rimi) ist erlaubt.
Wachstumsregler	Der Einsatz von Wachstumsreglern ist unter Einhaltung der offiziellen Bewilligungen und Anwendungsvorschriften erlaubt.

Tabelle 2: Der Einsatz von Herbiziden und Insektiziden ist wie folgt geregelt

Grünland	
Herbizide	<p>Einzelstockbehandlung generell erlaubt.</p> <p>Kunstpflanzen (Wiese innerhalb einer Fruchtfolge bis und mit 6. Hauptnutzungsjahr): Flächenbehandlung mit selektiven Mitteln erlaubt.</p> <p>Dauergrünland: Flächenbehandlung mit selektiven Mitteln erlaubt, wenn pro Jahr und Betrieb höchstens 20 % der Dauergrünfläche (ohne BFF) behandelt werden. Für Flächen über 20 % ist eine Sonderbewilligung erforderlich.</p> <p>Totalherbizide Grünland siehe ↘ Tabelle 3.</p>
Insektizide	–
Feldobstbau	
Herbizide	<p>Es dürfen keine Herbizide eingesetzt werden, um den Stamm freizuhalten.</p> <p>Ausnahme: Bei Jungbäumen im 1. bis 5. Standjahr und in geschlossenen Steinobst-Hochstammanlagen darf eine Baumscheibe von maximal 1 m Durchmesser freigehalten werden. Es sind nur Blattherbizide erlaubt.</p> <p>Steinobst: Bewilligung der kantonalen Fachstelle für Obstbau ist notwendig.</p> <p>Der Einsatz von Herbiziden zur Freihaltung des Stammes ist auf Biodiversitätsförderflächen nicht erlaubt.</p>
Insektizide	<p>Mittelwahl gemäss SAIO-Wirkstoffe.</p> <p>Für Austriebsbehandlungen ist Paraffin- oder Rapsöl erlaubt.</p> <p>Winterspritzung verboten.</p>
BFF	
Herbizide	<p>Einzelstockbehandlung oder Nesterbehandlung von Problempflanzen ist mit den dafür bewilligten Produkten gemäss ↘ Tabelle 4 gestattet.</p>
Insektizide	Verboten

Tabelle 3: Der Einsatz von Totalherbiziden im Acker- und Futterbau ist wie folgt geregelt

Ganzflächiger Einsatz im Grünland	
Dauergrünland/Kunstwiese und Totalherbizid und pfluglose ¹⁾ Neuansaat Dauergrünland/Kunstwiese	mit Sonderbewilligung
Dauergrünland und Totalherbizid und Pflug und Neuansaat Dauergrünland	mit Sonderbewilligung
Dauergrünland oder Kunstwiese und Totalherbizid und Pflug und Ansaat Ackerkultur	mit Sonderbewilligung
Dauergrünland oder Kunstwiese und Totalherbizid und pfluglose ¹⁾ Ansaat Ackerkultur	erlaubt

¹⁾ «Pfluglos» = Mulch-, Streifenfrässaat, Strip-Till oder Direktsaat

Tabelle 4: Herbizideinsatz in Biodiversitätsförderflächen (BFF) – bewilligte Wirkstoffe (Stand Dezember 2017)

Bekämpfung von Problemplantzen			
	BFF auf offener Ackerfläche ¹	BFF auf Grünfläche ²	Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt
Blacken	Metsulfuron-methyl, Glyphosat, Triclopyr + Clopyralid, Fluroxypyr-meptyl + Aminopyralid, Triclopyr + Fluroxypyr		Glyphosat und Glufosinat (auch für weitere spezifische Problemplantzen)
Winden	Glyphosat	Es gibt keine bewilligten Wirkstoffe	
Ackerkratzdisteln	Clopyralid, Glyphosat, Triclopyr + Clopyralid, Fluroxypyr-meptyl + Aminopyralid, Triclopyr + Fluroxypyr		
Giftige Kreuzkräuter	Fluroxypyr-meptyl + Aminopyralid	Metsulfuron-methyl, Fluroxypyr-meptyl + Aminopyralid	
Ambrosia	Florasulam	Es gibt keine bewilligten Wirkstoffe	
Brombeeren	Es gibt keine bewilligten Wirkstoffe	Triclopyr + Clopyralid, Fluroxypyr-meptyl + Aminopyralid, Triclopyr + Fluroxypyr	
Herbstzeitlose	Es gibt keine bewilligten Wirkstoffe	Metsulfuron-methyl	
Japanischer Knöterich	Fluroxypyr-meptyl + Aminopyralid		
Quecke	Fluazifop-P-butyl, Haloxyfop-(R)-Methylester, Quizalofop-P-ethyl, Cycloxydim, Glyphosat	Es gibt keine bewilligten Wirkstoffe	Fluazifop-P-butyl, Haloxyfop-(R)-Methylester, Cycloxydim, Glyphosat
Herbizideinsatz in weiteren Biodiversitätsförderflächen (BFF)			
Hochstamm-Feldobstbäume (Jungbäume bis 5 Jahre):	Glyphosat und Glufosinat, nur zum Freihalten des Stammes, siehe auch ↘ Tabelle 3		
Waldweiden (Wytweiden):	Nur mit Bewilligung der für die Forstwirtschaft zuständigen kantonalen Stellen		
BFF andere³:	Kein Herbizideinsatz erlaubt		

¹ Ackerschonstreifen – Buntbrache – Rotationsbrache – Saum auf Ackerfläche
² Extensiv genutzte Weide – Extensiv genutzte Wiese – Wenig intensiv genutzte Wiese – Uferwiesen entlang von Fliessgewässern – Grünflächenstreifen entlang von Hecken und Feldgehölzen
³ Streuefläche – Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge – Standortgerechte Einzelbäume und Alleen – Wassergraben, Tümpel, Teich – Ruderalfläche, Steinhäufen, Steinwälle – Trockenmauern

■ Einsatz von Spritzgeräten

Wenn Sie selbstfahrende oder zapfwellenangetriebene Pflanzenschutz-Spritzgeräte einsetzen, müssen Sie diese alle 4 Kalenderjahre nach den Normen des Schweizerischen Verbandes für Landtechnik (SVLT) von einer anerkannten Prüfstelle prüfen lassen. Die Liste aller anerkannten Prüfstellen wird jährlich vom BLW unter www.blw.admin.ch → Instrumente → Direktzahlungen → Ökologischer Leistungsnachweis → Dokumentation veröffentlicht.

Alle Geräte mit einem Tankinhalt von mehr als 400 Liter müssen mit einem fest installierten Spülwassertank ausgerüstet sein. Dieser Zusatztank dient der Reinigung von Pumpe, Filter, Leitungen und Düsen auf dem Feld. Der Zusatztank muss ein Volumen von mindestens 10 % des Spritzmitteltanks aufweisen.

Bei Gunspritzern ohne angebautes Gebläse oder Spritzbalken kann auf den Aufbau eines Spülwassertanks verzichtet werden. Die Spritze mit Schlauch und Gun ist jedoch zwingend auf dem Feld zu spülen. Das Spülwasser kann aus einem nahe gelegenen Wasseranschluss oder beim Betriebsgebäude bezogen werden.

Förderung der Biodiversität

■ Anteil BFF an der landwirtschaftlichen Nutzfläche

Die Summe der BFF muss mindestens 7 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche ohne Spezialkulturen und 3,5 % der mit Spezialkulturen (Reben, Hopfen, Obstanlagen, Beeren, Gemüse, ausser Konservengemüse, Tabak sowie Heil- und Gewürzpflanzen sowie Pilze) belegten landwirtschaftlichen Nutzfläche betragen. Der Anteil der Hochstamm-Feldobstbäume und der einheimischen, standortgerechten Einzelbäume und Alleen darf maximal die Hälfte der verlangten BFF betragen. Pro Baum wird 1 Are als BFF angerechnet (= max. 100 Bäume pro Hektare). Höchstens die Hälfte des erforderlichen Anteils an BFF darf durch die Anrechnung von einjährigen Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge erfüllt werden.

Die BFF müssen auf der Betriebsfläche in einer maximalen Fahrdistanz von 15 km zum Betriebszentrum oder zu einer Produktionsstätte liegen. Die BFF müssen im Eigentum oder auf dem Pachtland des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin sein.

Auf Produktionsstätten (Einheit von Land, Gebäuden und Einrichtungen) ausserhalb der Fahrdistanz von 15 km ist der Anteil BFF separat zu erbringen.

Betriebe mit Flächen im Ausland müssen die oben genannten 7 % respektive 3,5 %-Anteile nur auf der Inlandfläche erfüllen.

Konservengemüse (Bohnen, Erbsen, Spinat und Pariser Karotten) gelten nicht als Spezialkulturen sofern sie maschinell geerntet werden. Für diese Flächen gilt der 7 %-Anteil.

Folgende BFF können angerechnet werden:

- Extensiv genutzte Wiese
- Wenig intensiv genutzte Wiese
- Extensiv genutzte Weide
- Waldweide
- Streuefläche
- Hecken, Feld- und Ufergehölze
- Uferwiesen entlang von Fließgewässern
- Buntbrache
- Rotationsbrache
- Ackerschonstreifen
- Saum auf Ackerfläche
- Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge
- Hochstamm-Feldobstbäume (1 Are pro Baum)

- Einheimische standortgerechte Einzelbäume und Alleen (1 Are pro Baum)
- Rebfläche mit natürlicher Artenvielfalt
- Regionspezifische BFF
- Wassergraben, Tümpel, Teich
- Ruderalfläche, Steinhaufen und -wälle
- Trockenmauern

Für weitere Informationen siehe Wegleitung ↘ «Biodiversitätsförderung auf dem Landwirtschaftsbetrieb» von AGRIDEA.

Die BFF können nicht angerechnet werden, wenn

- sie nicht im Eigentum oder auf Pachtland des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin sind.
- die Flächen sich im ausgemachten Bereich von Gewässern, öffentlichen Strassen sowie von Bahnlinien befinden.
- die Flächen innerhalb von Golf-, Camping-, Flug- und militärischen Übungsplätzen sowie auf erschlossenen Bauparzellen liegen und nicht zur landwirtschaftlichen Nutzfläche gehören.
- die Flächen mit Blacken, Ackerkratzdisteln, Flughäfer, Quecken oder invasiven Neophyten (z. B. Ambrosia, Japanknöterich, Springkraut, Goldrute) stark verunkrautet sind.
- die Flächen unsachgemäss bewirtschaftet werden.

Hinweis: In Spezial- und Ackerkulturen können die ersten 3 Meter Wiesenstreifen quer zur Bewirtschaftungsrichtung nicht als extensive oder wenig intensiv genutzte Wiesen angerechnet werden. Sie gelten als Vorgewende oder Anhaup zur Kulturfläche.

■ Pufferstreifen

Pufferstreifen sind extensive Grün- oder Streueflächen. Sie dürfen nicht umgebrochen werden. Auf ihnen dürfen keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Einzelstockbehandlungen von Problemunkräutern dürfen durchgeführt werden, wenn eine mechanische Bekämpfung dieser Unkräuter mit angemessenem Aufwand nicht möglich ist.

Erlaubte Wirkstoffe, siehe ↘ Seite 16, Tabelle 4. Sie dürfen auf Pufferstreifen keine Siloballen, Kompost und Mist lagern. Sie können auf diesen Streifen vorübergehend Holz lagern, sofern das Holz unbehandelt ist. Auf BFF gilt ausserdem die Vorgabe, dass die Qualität nicht beeinträchtigt wird.

Weitergehende Hinweise zur Bewirtschaftung und Messung von Pufferstreifen finden Sie im Pufferstreifenmerkblatt ↘ «Pufferstreifen richtig messen und bewirtschaften».

Pufferstreifen entlang von Wegen und Strassen

Sie müssen entlang von Wegen und Strassen Wiesenstreifen von mindestens 0,5 Meter Breite stehen lassen. Grenzverläufe oder Eigentumsverhältnisse spielen bei der Bemessung keine Rolle. Chemische Einzelstockbehandlungen sind nur entlang von Kantons- und Nationalstrassen zulässig.

Pufferstreifen entlang von Waldrändern

Sie müssen entlang von Waldrändern einen 3 Meter breiten Pufferstreifen anlegen. Dieser Streifen muss aus einem sichtbaren Grün- oder Streueflächenstreifen bestehen.

Pufferstreifen entlang von Wäldern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen

Sie müssen beidseitig einen mindestens 3 Meter, maximal 6 Meter breiten Pufferstreifen anlegen. Falls an die Hecke, das Feld- oder Ufergehölz eine Strasse, ein Weg, eine Mauer oder ein Wasserlauf grenzt, genügt ein einseitiger Pufferstreifen. Sofern Hecken oder Feldgehölze im ausgemachten Perimeter von National und Kantonsstrassen sowie von Eisenbahnlinien liegen, ist auf der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzfläche kein begrünter Pufferstreifen erforderlich.

Pufferstreifen entlang von oberirdischen Gewässern

Sie müssen entlang von Oberflächengewässern einen mindestens 6 Meter breiten Pufferstreifen anlegen. Einzelstockbehandlungen und Dünger sind ab dem 4. Meter zulässig.

Abmessung der Pufferstreifen:

- Falls bei Fließgewässern ein Gewässerraum festgelegt oder ausdrücklich auf eine solche Festlegung verzichtet wurde, wird der Pufferstreifen ab der Uferlinie gemessen.
- In allen übrigen Fällen wird wie folgt vorgegangen: Falls die Neigung der Uferböschung 50 % oder weniger beträgt, werden die 6 Meter Pufferstreifen ab Wasserstrand horizontal gemessen. Falls die Neigung mehr als 50 % beträgt (= steile Böschung) und die Böschung ist horizontal gemessen weniger als 3 Meter breit, werden die 6 Meter Pufferstreifen ab Böschungsoberkante gemessen. Ist die steile Böschung horizontal gemessen mehr als 3 Meter breit, gehören die ersten 3 Meter Pufferstreifen der Böschung zum Gewässer und die 6 Meter Pufferstreifen werden nach diesen 3 Metern horizontal gemessen.

Rechtsgrundlagen und Vollzugshilfsmittel

- Direktzahlungsverordnung, Bundesamt für Landwirtschaft
www.blw.admin.ch → Instrumente → Direktzahlungen → Rechtliche Grundlagen
- Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, Bundesamt für Landwirtschaft
www.blw.admin.ch → Instrumente → Direktzahlungen → Rechtliche Grundlagen
- Pufferstreifen – richtig messen und bewirtschaften, AGRIDEA
www.agridea.ch → Shop → Publikationen → Umwelt, Natur, Landschaft → Beiträge und Bedingungen im Ökoausgleich
- Regelung zur vorübergehenden Nutzung von Flächen («Kurzpacht»), Bundesamt für Landwirtschaft
www.blw.admin.ch → Instrumente → Direktzahlungen → Ökologischer Leistungsnachweis → Dokumentation
- SAIO-Richtlinien www.swissfruit.ch
- Tierschutz Kontrollhandbücher, Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
www.blv.admin.ch → Tiere → Rechts- und Vollzugsgrundlagen → Hilfsmittel und Vollzugsgrundlagen
- Vollzugshilfe Umweltschutz in der Landwirtschaft, Modul Pflanzenschutzmittel, Bodenschutz, Nährstoffe und Verwendung von Düngern, Bundesamt für Umwelt
www.bafu.admin.ch → Themen A–Z → Gewässerschutz → Vollzugshilfen → Vollzugshilfe Umweltschutz in der Landwirtschaft
- Wegleitung Biodiversitätsförderung auf dem Landwirtschaftsbetrieb, AGRIDEA
www.agridea.ch → Shop → Publikationen → Umwelt, Natur, Landschaft → Beiträge und Bedingungen im Ökoausgleich
- Wegleitung Suisse Bilanz, Bundesamt für Landwirtschaft, AGRIDEA
www.blw.admin.ch → Instrumente → Direktzahlungen → Ökologischer Leistungsnachweis → Ausgeglichene Düngerbilanz
- Weisungen betreffend der Massnahmen zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln
www.blw.admin.ch → Nachhaltige Produktion → Pflanzenschutz → Pflanzenschutzmittel → Nachhaltige Anwendung und Risikoreduktion → Schutz der Oberflächengewässer und Biotope

Abkürzungsverzeichnis

BAFU	Bundesamt für Umwelt
BFF	Biodiversitätsförderflächen
BLV	Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (früher BVET)
BLW	Bundesamt für Landwirtschaft
DGVE	Düngergrossvieheinheit
DZV	Direktzahlungsverordnung
HODUFLU	Internetapplikation zur einheitlichen Verwaltung von Hof- und Recyclingdüngerverschiebungen in der Landwirtschaft
KIP	Koordinationsgruppe ÖLN-Richtlinien Tessin und Deutschschweiz
N	Stickstoff
NHG	Natur- und Heimatschutzgesetz
ÖLN	Ökologischer Leistungsnachweis
P	Phosphor
SAIO	Schweizerische Arbeitsgruppe für Integrierte Obstproduktion
Z _o	Oberirdischer Zuströmbereich

